

Oberwil



BL



Reglement
über die Abwasser-
anlagen der
Gemeinde Oberwil

REGLEMENT ÜBER
DIE ABWASSERANLAGEN
DER GEMEINDE OBERWIL

Ingress 3

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3
 § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltpflicht 3
 § 3 Technische Ausführung 3
 § 4 Schadendienst. 3

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan. 4
 § 6 Projektierung und Bau 4
 § 7 Enteignung 4
 § 8 Betrieb und Unterhalt. 4
 § 9 Haftungsausschluss. 4

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht
 § 10 Bewilligungspflicht 5
 § 11 Durchleitungsrechte. 5

II. Abwasserentsorgung
 § 12 Liegenschaftsentwässerung. 5

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung
 § 13 Grundsatz 6
 § 14 Unterhaltspflicht 6
 § 15 Haftung 6
 § 16 Duldungs- und Auskunftspflicht 6

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen
 § 17 Grundsätze 7
 § 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren 7
 § 19 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung 7
 § 20 Verjährung 7
 § 21 Zahlungsmodalitäten 8

II. Beitragspflicht
 § 22 Anschlussbeitrag 8

III. Jährliche Gebühren
 § 23 Abwassergebühr 9
 § 24 Grundgebühr 9
 § 25 Mengengebühr Schmutzwasser. 9

IV. Einmalige Gebühren
 § 26 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 9

2.4 **E. Schlussbestimmungen**

§ 27	Vollzug	9
§ 28	Ersatzvornahme	9
§ 29	Rechtsmittel	10
§ 30	Strafbestimmungen	10
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 32	Übergangsbestimmungen	10
§ 33	Inkrafttreten	10
Anhang 1	Gesetzesgrundlagen	11
Anhang 2	Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge)	13
Anhang 3	Abkürzungen	17

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Baurechtnehmerinnen bzw. Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gleichgestellt. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
- b. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um;
- c. sie leiten keine Stoffe in die Kanalisation ein, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen zu ergreifen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die jeweils geltenden schweizerischen Normen (SN) und Richtlinien der Fachverbände massgebend.

² Wo schweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien massgebend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

2.4 B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers nach den Vorgaben des GEP.

² Die Finanzkompetenz für die Projektrealisierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer muss unterirdische kommunale Sauber- und Schmutzwasserleitungen inkl. Schächte auf dem Grundstück kostenlos dulden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Entschädigung für Beschränkungen des Grundeigentums des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber angeschlossenen Grundstücken und Dritten für Schäden, die durch Rückstau entstehen, wenn die Abwasseranlage gemäss Generellem Kanalisationsprojekt (GKP) oder Generellem Entwässerungsplan (GEP) erstellt und vorschriftsgemäss unterhalten worden ist. Vorbehalten bleiben die Haftungsvorschriften gemäss übergeordnetem Recht.

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation sowie für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig.
- ² Für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde gemäss Anhang 6 zur kantonalen Gewässerschutzverordnung notwendig.
- ³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen Kanal des Kantons bzw. eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Gemeinde erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Anschlussbewilligungen und legt die Projektierungsgrundsätze sowie weitere Details für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Verordnung fest.

§ 11 Durchleitungsrechte

Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung der Abwasserleitungen zu Lasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

II. Abwasserentsorgung

§ 12 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken und befestigten bzw. versiegelten Flächen ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a. verschmutztes Abwasser in die Kanalisation abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser in die dafür vorgesehene Abwasserleitung abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
 - a. bei der Errichtung von Neubauten oder
 - b. bei Umbauten, sofern dies verhältnismässig ist;
 - c. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - d. spätestens 5 Jahre nach Erstellung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- ³ In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen gestatten.
- ⁴ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst zur Versickerung gebracht werden.
- ⁵ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation eines Wasserzählers verlangen.

2.4 ⁶ Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen zu den Abs. 2 bis 5 in der Verordnung fest.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet mit dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer trägt die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlage sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

³ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen. Schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden. Der Gemeinderat legt die Sanierungsfristen in der Verordnung fest.

² Die Gemeindeverwaltung kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlage dicht ist.

³ Ergibt die Prüfung, dass die Abwasseranlage dicht ist, so bezahlt die Gemeinde den Aufwand für die Prüfung. Andernfalls trägt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer die Kosten.

§ 15 Haftung

¹ Mit der Abnahme einer Entwässerungsanlage übernehmen die Bewilligungsbehörden keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

² Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Den mit der Kontrolle beauftragten Organen ist jederzeit nach Voranmeldung Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹ Der Betrieb und der Unterhalt der Abwasseranlagen werden im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Administration ihrer Abwasseranlagen, sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

a. den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;

b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;

c. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;

d. in Form von Gebühren für die Anschlussbewilligung (Prüfung von Gesuchen, Bewilligungserteilung, Baustellenkontrollen) und für besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder der Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Diese Regelung gilt sinngemäss bei Errichtung von Baurechten.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, der Grund- und Mengengebühren sowie der Anschlussbewilligungsgebühren in der Verordnung fest. Besondere Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss Gebührenordnung (GO) in Rechnung gestellt.

² Die Erhebung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch die Gemeinde mittels Verfügung.

§ 19 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 85 RBG.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch der Gemeinde auf Anschlussbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

2.4 § 21 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Beitragspflicht tritt mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation ein.
- 2 Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Erteilung der Baubewilligung ein.
- 3 Die Anschlussbeiträge werden den Abgabepflichtigen gemäss § 17 Abs. 2 in Rechnung gestellt und sind innert 90 Tagen fällig und zu begleichen.
- 4 Die Anschlussbewilligungsgebühren, die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zu begleichen.
- 5 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

II. Beitragspflicht

§ 22 Anschlussbeitrag

- 1 Die Grundeigentümerinnen bzw. die Grundeigentümer haben der Gemeinde einen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn ihr Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird.
- 2 Der Anschlussbeitrag für Gebäude in den W-, WG-, K-, Z-, ÖWA-Zonen wird durch Multiplikation der bebauten Fläche¹⁾ mit einem Einheitspreis ermittelt.
- 3 Der Anschlussbeitrag in der G-Zone wird durch Multiplikation der bebauten²⁾ und der befestigten³⁾, an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen mit einem Einheitspreis ermittelt.
- 4 Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes, die an das Abwassersystem angeschlossen sind, wird der Anschlussbeitrag entsprechend der Nutzung (Wohnhaus wie W-Zone, Oekonomiegebäude und befestigte³⁾ Umgebungsfläche wie G-Zone) berechnet.
- 5 Für Oekonomiegebäude innerhalb des Baugebietes wird der Anschlussbeitrag wie in der G-Zone berechnet.
- 6 Bebaute Flächen¹⁾ von bewilligten Gebäuden, welche abgebrochen werden, werden in der neuen Beitragsrechnung in Abzug gebracht.
- 7 Bei Anbauten ist die Vergrösserung der bebauten Fläche¹⁾ massgebend für die Beitragshöhe.
- 8 Wird bei einem Neu- oder Umbau die bebaute Fläche reduziert, erfolgt keine Rückerstattung für früher geleistete Anschlussbeiträge.
- 9 Für Überbauungen in der Gewerbezone, bei Quartierplänen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan sowie für Oekonomiegebäude innerhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag angemessen reduzieren, wenn wesentliche Abwasser reduzierende Massnahmen getroffen werden, die sich kostengünstig auf die Investitionen für die Abwasseranlagen der Gemeinde auswirken.

1) bebaute Fläche gemäss Nutzungsberechnung nach ZRS (Gebäudefläche ohne nutzungsfreie Anbauten, Nebenbauten und Kleinbauten)

2) bebaute Fläche gemäss Definition im ZRS

3) befestigte, abflusswirksame und an die Kanalisation angeschlossene Fläche, unabhängig vom Versiegelungsgrad

§ 23 Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird den Liegenschaftseigentümerinnen bzw. den Liegenschaftseigentümern in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Mengengebühr Schmutzwasser in Rechnung gestellt.

§ 24 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aus der Multiplikation des Einheitspreises mit der Anzahl Wohneinheiten bzw. der Anzahl Betriebe und Betriebsstätten ermittelt.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

- ¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser wird nach dem Wasserbezug bemessen.
- ² Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- ³ Die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist mit einem geeichten Wasserzähler zu erfassen. Der Nachweis ist von den Wasserbezügerinnen bzw. den Wasserbezügern zu erbringen.
- ⁴ Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen und privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung der anfallenden Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

IV. Einmalige Gebühren

§ 26 Gebühren für die Anschlussbewilligung und für besondere Dienstleistungen

- ¹ Für die Prüfung des Anschlussgesuches, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen wird eine Anschlussbewilligungsgebühr erhoben.
- ² Die Anschlussbewilligungsgebühr wird als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr erhoben. Bei fehlender Baubewilligungsgebühr und für besondere Dienstleistungen wird der effektive Aufwand gemäss Gebührenordnung (GO) in Rechnung gestellt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Einzelheiten werden vom Gemeinderat auf dem Verordnungsweg geregelt.

§ 28 Ersatzvornahme

Kommt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

2.4 § 29 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Entscheide, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige über die Abwasseranlagen der Gemeinde Oberwil vom 29. März 1984. Dieses wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussbeiträge die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Bauabnahme als hängig.

§ 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2008 beschlossen.

Oberwil, den 23. Oktober 2008

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Gärtner
Gemeindeverwalter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 19. Dezember 2008 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Januar 2009 per 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz (GSchG) vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung», VSA/SSIV
- SN 640 535c «Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften», VSS
- SIA 190 «Kanalisationen»
- Richtlinien für den «Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung», VSA
- SVGW-Regelwerk W3 «Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen»
- BUWAL-Empfehlung zur «Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten», 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinie: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE-BL März 2000

Begriff	Erläuterung
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Faktor zur Berechnung des Regenwasserabflusses. Der Faktor ist von folgenden Oberflächeneigenschaften abhängig: Versiegelung der Parzellen-Fläche, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc.
Abwasser	Schmutzwasser aus häuslichem, industriellem und gewerblichem Gebrauch, ferner das in der Kanalisation damit abfließende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser.
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, welches geeignet ist, ein Gewässer zu verunreinigen (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Niederschlagswasser, welches ein Gewässer nicht verunreinigen kann; Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser etc.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Anlagen, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbinden (Kanalisation) oder private Kleinkläranlagen.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen.
Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Anlage zur Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)
Anschlussbeitrag	Vorteilsbeitrag, welcher sowohl die Möglichkeit der Erschliessung als auch die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation abgilt.
Beitrag	Abgabe, die als Ausgleich jenen natürlichen oder juristischen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird oder nicht.

2.4 Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, welches direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleitung von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).
Fremdwasser	Nichtverschmutztes Abwasser, welches nicht in die Kanalisation eingeleitet werden soll, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.
Gebühr	Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder die Benutzung der Einrichtung entstanden sind, decken.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Behördenverbindliche Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde. Umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung wie: - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen.
Grundleitung	Abwasserleitung innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes (in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich), die das Abwasser der Grundstückanschlussleitung zuführt.
Grundstückanschlussleitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einstiegsschacht bzw. der letzten Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaften	Festbegrenzte Teile der Bodenfläche mit oder ohne Bauten.

Mischsystem	Kanalisation, die Sauberwasser und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.	2.4
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Behördenverbindliche Planungsgrundlage, welche der Koordination der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers dient.	
Reinigungsgebühr, ARA	Entgelt für den Transport und die Reinigung des Abwassers inkl. Abgeltung der Aufwendungen des Kläranlagenbetreibers.	
Regenwasser	Nicht verunreinigter Niederschlag.	
Retention	Massnahmen zum Rückhalt resp. zur dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).	
Schmutzwasser	Häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, welches in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.	
Trennsystem	Kanalisation, die Sauberwasser und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.	
Versickerung	Massnahme zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).	
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Verschlammung.	
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.	

AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basellandschaft
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VO	Verordnung zum Reglement
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
ZRS	Zonenreglement Siedlung

Gemeindeverwaltung

Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Tel 061 405 44 44. Fax 061 405 42 14
oberwil@oberwil.ch www.oberwil.ch